## Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU Herrn Staufenbiel Fischmarkt1 99084 Erfurt

## DS 1754/16 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - LKW Verkehr am Hopfenberg; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Staufenbiel,

Erfurt,

vor der Beantwortung Ihrer Anfrage möchte ich auf grundsätzliche gesetzliche Regelungen hinweisen.

I.

- 1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis [hier die Straßenverkehrsordnung] nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.
- 2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.
- 3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.
- a. Eine Erörterung in der Sache selbst oder gar eine Beschlussfassung, sowie der Verweis der Sache in einen Ausschuss ist als Gesetzesverstoß rechtswidrig. Die Verwaltung darf jedoch nicht rechtswidrig handeln, sondern ist an Recht und Gesetz gebunden, Art. 20 Abs. 3 GG.
- b. Auch eine Verweisung der Sache in einen Ausschuss mittels mehrheitlichem Beschluss ist rechtswidrig, denn dies verfestigt die Fehlerhaftigkeit und Rechtswidrigkeit dieser Verfahrensweise.
- 4. Ein Verstoß gegen die oben genannten Prinzipien führt zwingend zu einem Beanstandungsverfahren nach § 44 ThürKO. Die Aufsichtsbehörde prüft daher den Sachverhalt und würdigt insbesondere vorsätzliche Verstöße, die trotz rechtlicher Hinweise und Belehrungen erfolgten.

Seite 1 von 2

Vor diesem Hintergrund habe ich Ihnen das Folgende mitzuteilen.

11.

Die Fragen beziehen sich auf die Zuständigkeit der Stadt Erfurt als untere Straßenverkehrsbehörde. Der Stadtrat ist hierfür nicht zuständig.

Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass ein aktueller Auftrag zur Demontage von Verkehrsschildern nicht bekannt ist. Entlang der Parkstraße existiert bereits ab der Bahnbrücke ein LKW-Verbot. Im Übrigen erzeugt das Dichterviertel selbst eine Menge an Lieferverkehr, der in das Wohngebiet ein- und ausfahren muss. Eine Zunahme des LKW-Verkehrs ist also durch die zunehmende Zahl an Einrichtungen bedingt und nicht vermeidbar.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein